

14.02.2019

## Kleine Anfrage 2049

des Abgeordneten Frank Sundermann SPD

### Schließung von Standorten der Wasserschutzpolizei NRW

Seit der Stellung eines Projektantrages für den Bau neuer Kanalstreifenboote im November 2011 befassten sich mehrere Arbeitsgruppen mit der derzeitigen Organisationsstruktur der Wasserschutzpolizei NRW (nachfolgend: WSP). Zum 02.01.2019 hat die Arbeitsgruppe „Umsetzungskonzept Wasserschutzpolizei“ ihr Umsetzungskonzept dem Ministerium für Inneres vorgelegt. Hier wurde vorgeschlagen, wie u. a. der derzeit im Kanalbereich größte Wachbereich Bergeshövede/Bramsche durch die Wachen in Minden und Münster übernommen werden soll.

Die bisherige Organisationsstruktur der WSP NRW wird durch den WSP-Erlass geregelt. Gemäß dieses Erlasses übernimmt die WSP als allgemeinpolizeiliche Aufgabe die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und das Betreiben einer bundesweiten Zentralfahndungsstelle für die Wasserschutzpolizeien der Länder. Weiterhin ergeben sich auch spezielle gesetzliche Zuständigkeiten auf den schiffbaren Wasserstraßen im Rahmen des schiffahrtspolizeilichen Vollzugs. Hier sind zu nennen:

- a. Im Bereich der Bundeswasserstraßen nimmt sie ihre Aufgaben gem. Binnenschiffahrtsgesetz i. V. m. der Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben wahr
- b. Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben in Teilbereichen Niedersachsens gem. Verwaltungsabkommen zwischen Niedersachsen und NRW
- c. Gefahrenabwehr im internationalen Seeverkehr und in Häfen

Zur Umsetzung dieser Aufgaben sind die Beamten der WSP im Bootstreifendienst und ergänzenden motorisierten Streifendienst auf den schiffbaren Wasserstraßen des Landes NRW und Teilen Niedersachsens präsent. Hierbei sind ihre Haupttätigkeiten

- a. Kontrollen des gewerblichen Schiffsverkehrs
- b. Container und Gefahrgutkontrollen
- c. Kontrollen der Sportschiffahrt
- d. SOLAS- und ISPS-Kontrollen (Hafensicherheitsgesetz/Terrorabwehr)
- e. Maßnahmen im Rahmen des Präsenzkonzeptes Badebetrieb/Brückenspringen im Bereich der Nordwestdeutschen Kanäle
- f. Bekämpfung von Schiffsunfällen.

Datum des Originals: 13.02.2019/Ausgegeben: 14.02.2019

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Wachdienst der WSP an 15 Standorten organisiert. Die Standorte wurden so angesiedelt, dass eine zeitnahe Erfüllung des gesetzlichen Auftrages möglich ist, also innerhalb von ein bis anderthalb Stunden jeden Einsatzort zu erreichen. Eine zeitgerechte Reaktion auf außenveranlasste Einsätze und die Erreichbarkeit der WSP für die schifffahrtstreibende Bevölkerung ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich.

Durch das Schließen der Liegenschaften in Bergeshövede und Bramsche entstehen folgende Probleme: Neben erheblichen Verlängerungen der Einsatzreaktionszeiten von bis zu vier bis fünf Stunden durch deutlich längere Anfahrtswege bedeutet es auch eine fehlende Präsenz auf ca. 70 km zwischen Minden und Münster durch den kleinen Einsatzradius des Streifenbootes von bis zu 30 km pro Schicht.

Der Landesrechnungshof NRW hat in 2012/2013 die WSP NRW i. S. d. § 90 LHO überprüft. Hierbei kam er zum Ergebnis, dass die aktuelle Organisationsstruktur der Wasserschutzpolizei in Bezug auf die Standorte und ihre Ausstattung absolut sachgerecht ist und weder mit geringerem Personal- oder Sachaufwand noch auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

Der Auftrag der AG „Wachdienst der Wasserschutzpolizei“ war die Erarbeitung eines Vorschlages für eine zukunftsfähige Fortentwicklung der Organisation der WSP, welche eine effektive und effiziente Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchem Rahmen/Frequenz wird zukünftig die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Bereich Bergeshövede und Bramsche durch den Einsatz von Streifenbooten und -wagen gewährleistet?
2. Wie hoch ist das jährliche Einsparpotenzial, wenn man die einzusparende Miete der beiden Liegenschaften gegen die Mehrkosten durch Sprit, Abschreibung, Leasing und Personalstunden für mögliche Transferfahrten und Rückbaukosten an den Liegenschaften gegenüberstellt? (Bitte um genaue Auflistung.)
3. Wie sollen die in einem Streifenwagen anfahrenen Beamten der WSP im Einsatzfall mit der Schiffsführung in Kontakt treten, da die Nutzung von mobilen Handfunkgeräten außerhalb eines Schiffes (Streifenbootes) gemäß der Binnensprechfunkverordnung nicht erlaubt ist?
4. Welche Eingaben bzw. schriftliche Unterstützung gab es von Behörden, Verbänden, Schiffsführern, Personen und von Seiten der anliegenden Firmen im Bereich der zu schließenden Liegenschaften?
5. Wie soll die WSP NRW eine effektive und effiziente Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben gewährleisten, wenn Wachen geschlossen werden?

Frank Sundermann